

Anfrage der Ratsfraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen und CDU: E-Scooter in Düsseldorfer Gewässern: Elektroschrott mit Umweltgefahr?

zur Ratssitzung am 01.07.2021

Frage 1:

Welche Informationen liegen der Verwaltung vor, ob und wie viele E-Scooter im Rhein oder in anderen Gewässern im Düsseldorfer Stadtgebiet liegen – beispielsweise auf Basis der GPS-Daten der Verleihfirmen?

Antwort:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf kann zurzeit nicht auf die GPS-Daten der Scooter zugreifen. Daher wurden die Verleihfirmen kontaktiert. Von den fünf Firmen, die zurzeit E-Scooter in Düsseldorf zum Verleih anbieten, haben bisher zwei die Zahlen mitgeteilt. Daraus geht hervor, dass bei einer Firma in drei Monaten von 37 vermissten Geräten wahrscheinlich drei Scooter in ein Gewässer geworfen wurden. Die andere Verleihfirma geht davon aus, dass von 100 Fahrzeugen in zwei Jahren etwa 25 in einem Gewässer verschwanden.

Frage 2:

Wie bewertet die Verwaltung die Gefahr, die durch den Elektroschrott, insbesondere durch die Akkus, im Rhein und anderen Gewässern ausgeht?

Antwort:

In der Regel sind in Bauteilen von E-Scootern Stoffe enthalten, die potenziell umweltschädlich sein können. Die zumeist verwendeten Li-Ionen-Akkus können neben Lithium unter anderem auch Kobalt und Nickel enthalten. Je nach Bauform der Akkus können demnach Einträge von gewässerschädlichen Stoffen nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Gewässerverunreinigungen sind bisher weder vom zuständigen Landesamt (LANUV) im Rhein noch von der Landeshauptstadt Düsseldorf als zuständige Wasserbehörde für Gewässer 2. Ordnung festgestellt worden.

Frage 3:

Welche Handhabe hat die Stadt gegenüber den Verleihfirmen, um eine zeitnahe Bergung von E-Scootern aus umweltsensiblen Bereichen zu erwirken?

Antwort:

Die Verleihfirmen erhalten Sondernutzungserlaubnisse für die Bereitstellung und das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum. In der Sondernutzungserlaubnis ist eindeutig geregelt, dass E-Scooter in Park- und Grünanlagen sowie in Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht abgestellt werden dürfen. Zusätzlich sind E-Scooter von den Verleihfirmen auch aus schwer zugänglichen Gebieten (z.B. Bachläufe, Böschungen oder Ähnlichen) fachgerecht zu bergen. Die E-Scooter sind bei den genannten Verstößen unmittelbar umzuverteilen

bzw. zu entfernen. Die Stadt Düsseldorf wird verbotswidrige abgestellte E-Scooter, die von der Verleihfirma nicht rechtzeitig umverteilt bzw. entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Verleihfirmen beseitigen. Die Stadtverwaltung wird alle Gebührensatzungstatbestände ausreizen und hier zur Anwendung bringen und eine Gebührenänderung, die ein schärferen Ahnden möglich macht, bis zum nächsten Gremiendurchlauf zur Beschlussfassung vorbereiten

Cornelia Zuschke